

V o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	13.03.2019	Kenntnisnahme

Tagesordnungs- Punkt	Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kinderbetreuung („Gute-Kita-Gesetz“) sowie Eckpunkte der Reform des Kinderbildungs- gesetzes („KiBiz“)
-------------------------	---

Vorbemerkungen:

Bundestag und Bundesrat haben jeweils am 14.12.2018 das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kinderbetreuung („Gute-Kita-Gesetz“) verabschiedet. Des Weiteren konnten sich zu Beginn des Jahres die Landesregierung sowie die kommunalen Spitzenverbände über die Eckpunkte für eine Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) verständigen.

Erläuterungen:

1. Gute-Kita-Gesetz

Nach den Plänen der Bundesregierung soll mittels des Gute-Kita-Gesetzes und mit Bundesmitteln in Höhe von insgesamt 3,5 Mrd. Euro bis ins Jahr 2022 nachhaltig und dauerhaft die Qualität der frühen Bildung, Erziehung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bundesweit weiterentwickelt werden. Die Umsetzung soll in landesspezifischen Verträgen zwischen dem Bund und dem jeweiligen Land vereinbart werden. Für das Land NRW wurde angekündigt, die Bundesmittel für die Finanzierung des Gesetzes für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten KiBiz („KiTa-Rettungspaket II“) sowie für die Reform des Kinderbildungsgesetzes („KiBiz“) einzusetzen.

Mit dem „Gute – Kita – Gesetz“ wurden zum 01.08.2019 auch Neuregelungen zum Erlass von Elternbeiträgen beschlossen. Der Kreis der Personen, für die ein Elternbeitrag stets unzumutbar ist und auf Antrag erlassen oder übernommen werden muss, wurde ausgeweitet auf Bezieher von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie auf Bezieher von Kinderzuschlag und Wohngeld. Die Jugendämter haben über die Möglichkeit der Antragstellung auf Erlass des Elternbeitrages zu beraten.

Das Kreisjugendamt rechnet durch die Neuregelungen mit Mindereinnahmen im Bereich der Elternbeiträge in Höhe von jährlich bis zu 100.000 €.

2. Reform des Kinderbildungsgesetzes („KiBiz)

Über die geplanten Eckpunkte der KiBiz-Reform hatte der Landkreistag in seinem Rundschreiben vom 09.01.2019 informiert. Auf die Ausführungen des Rundschreibens wird verwiesen (**Anlage**).

Ergänzend sei zu Punkt 7 des Rundschreibens auf folgendes hingewiesen:

Das Investitionsprogramm 2017-2020 umfasste insgesamt rund 243 Mio. Euro. Davon entfielen auf das Kreisjugendamt 1.962.864 €. Dies entspricht einer Quote von 0,81 %

Legt man diese Quote auch auf die unter Punkt 7 des Rundschreibens genannten weiteren Beträge an, so könnten sich für das Kreisjugendamt folgende Förderbeträge ergeben:

- | | |
|---|---------------------------------------|
| - in 2019: | rd. 1.004.000 € (124 Mio. € x 0,81 %) |
| - jährlich im Rahmen
der mittelfristigen Finanzplanung | rd. 931.000 € (115 Mio. € x 0,81 %) |
| - zusätzlich jährlich. | rd. 243.000 € (30 Mio. € x 0,81 %) |
| - | |

Im Vorgriff auf zu erwartende neue Förderbeträge hat das Land mit Runderlass vom 15.11.2018 die Möglichkeit eröffnet, über das Förderbudget des Förderprogramms 2017-2020 hinaus schon weitere investive Mittel zu bewilligen. Insofern wurden und werden bei allen anstehenden Maßnahmen Förderanträge gestellt, wenn der Planungsstand dies zulässt. Soweit Mittel im Rahmen dieses Vorgriffs bewilligt werden, erfolgt eine Anrechnung bei den folgenden Förderprogrammen.

Ein Referentenentwurf zur Reform des Kinderbildungsgesetzes ist für Ende des 1. Quartals 2019 angekündigt. Die Verwaltung des Kreisjugendamtes wird über den Fortgang des Verfahrens berichten.

Des Weiteren wurde durch die Landesregierung angekündigt, ein zweites Kindergartenjahr ab dem 01.08.2020 beitragsfrei stellen zu wollen. Damit einher gingen deutliche Mindereinnahmen im Bereich der Elternbeiträge. Die Klärung der Frage des Konnexitätsausgleiches durch das Land bleibt abzuwarten.

Aufgrund der KiBiz – Reform sowie des angekündigten weiteren elternbeitragsfreien Kindergartenjahres wird es notwendig sein, die Satzung des Rhein-Sieg-Kreises über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege sowie den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder mit Wirkung zum 01.08.2020 anzupassen.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13.03.2019.

Im Auftrag